

KAMMERGERICHT

Beschluss

(3) 161 Ss 12/13 (10/13) - 3 Ws 44/13 (280 Ds) 221 Js 2730/11 (113/12)

In der Strafsache gegen

geboren am wohnhaft in

wegen Missbrauchs von Titeln

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 11. Februar 2013 einstimmig beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. November 2012 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten durch Urteil vom 27. November 2012 wegen Missbrauchs von Titeln zu einer Geldstrafe von fünfzig Tagessätzen zu je 15,--Euro verurteilt. Mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten (Sprung-) Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zu dem Rechtsmittel wie folgt Stellung genommen:

"Die Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen Missbrauchs von Titeln gemäß § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht. Denn den Tatbestand des § 132 a StGB erfüllt nicht jede unbefugte Inanspruchnahme eines Titels oder einer Berufsbezeichnung. Der Täter muss vielmehr Titel oder Berufsbezeichnung unter solchen Umständen verwenden, dass das durch § 132 a StGB geschützte Rechtsgut gefährdet wird (BGH NStZ 2012, 700 m. w. N. – bei juris). Geschützt wird die Allgemeinheit davor, dass einzelne im Vertrauen darauf, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Stellung hat, Handlungen vornehmen könnten, die für sie oder andere schädlich sein können. Der Schutzzweck der Vorschrift erfasst also nicht schon "den rein äußerlichen Missbrauch, durch den sich der Täter einen falschen Schein gibt" (BGH aaO). Zwar kann - worauf das Amtsgericht zutreffend hinweist - bei Abschluss von Verträgen durch die Vorspiegelung eines akademischen Grads der Eindruck größerer Sachkunde, höherer Bonität oder allgemein höherer Seriosität erweckt werden. Vorliegend ist aber nicht festgestellt, dass die Titelführung zu dem Zweck geschah, dadurch eine erhöhte Seriosität des Angeklagten vorzutäuschen.

Soweit das Amtsgericht im Zusammenhang mit der scherzhaft gemeinten Antwort des Angeklagten auf dem Patientenfragebogen zu einer bestehenden Schwangerschaft ausgeführt hat, dass die Antworten auf dem Patientenfragebogen wesentlich für die vorgesehene Behandlung waren (UA S. 5 f.), ist dies zwar zutreffend. Für akademische Titel gilt dies in der Regel, so auch hier, aber nicht. Für die medizinische Beurteilung bei einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung ist der akademische Grad des Patienten nämlich irrelevant. Gleiches gilt für die Bonität des Patienten. Insoweit sind für den behan-

delnden Arzt die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit und den Arbeitgeber entscheidend, soweit wie hier die entstehenden Kosten nicht von einer Krankenkasse übernommen werden. Dass der Angeklagte den Titel in weiteren Fällen, gegebenenfalls auch unter Verletzung des Schutzzwecks des § 132 a StGB, führte, steht dem nicht entgegen.

Da nicht zu erwarten ist, dass über die bisherigen Feststellungen hinaus weitere Feststellungen getroffen werden können, ist der Angeklagte freizusprechen (§ 354 Abs. 1 StPO)."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

Soweit der Angeklagte gegen die Entscheidung über die Kosten und Auslagen sofortige Beschwerde eingelegt hat, ist diese gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Libera

Schaaf

Grabbe



